

# LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben und versendet am 22. Dezember 2000

83. Stück

Nr. 112 Öö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2001

## Nr. 112

### Verordnung

#### des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der Höchsttarife für Leistungen des Rauchfang- kehrergewerbes festgelegt werden (Öö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2001)

Auf Grund des § 108 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/2000, wird verordnet:

### § 1

#### Höchsttarife

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes dürfen höchstens die in der **Anlage** festgelegten Entgelte zuzüglich von Zuschlägen gemäß § 2 in Rechnung gestellt werden (Höchsttarife).

(2) Die Höchsttarife der Tarifposten 1, 2, 3 und 4 setzen sich aus dem Objektтарif und dem Kehrtarif zusammen. Die Höchsttarife der Tarifpost 11 setzen sich aus dem Objektтарif und dem Prüfungstarif zusammen. Der Objektтарif beinhaltet das auf ein Gebäude mit Kehrgegenständen (Kehrobjekt/Feuerstätten) bezogene pauschale Höchstentgelt für die Vorbereitung zum Überprüfen und Reinigen der Kehrgegenstände/Feuerstätten, die anteiligen Wegekosten sowie die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsarbeiten. Der Kehrtarif beinhaltet das Höchstentgelt für das Überprüfen bzw. Reinigen des einzelnen Kehrgegenstandes (Rauch- oder Gasfang). Der Prüfungstarif beinhaltet das Höchstentgelt für das Überprüfen der einzelnen Feuerstätten.

(3) Sind im gleichen Kehrobjekt mehrere Kehrgegenstände/Feuerstätten zu überprüfen oder zu reinigen, darf der Objektтарif nur einmal in Rechnung gestellt werden.

(4) Wird ein Kehrgegenstand vorübergehend nicht benützt und deshalb länger als ein Jahr nicht überprüft, darf für die vor seiner Wiederbenützung erforderliche Überprüfung der Tarif gemäß Tarifpost 8 der Anlage in Rechnung gestellt werden.

(5) In den mit dieser Verordnung festgelegten Höchsttarifen ist die Umsatzsteuer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes 1994 enthalten.

## § 2

### Zuschläge

Zu den in der Anlage festgelegten Entgelten dürfen höchstens folgende Zuschläge verrechnet werden:

1. bei allein stehenden Kehrobjekten und Kehrobjektgruppen bis zu 5 Kehrobjekten, die weiter als 500 m Wegstrecke vom äußerst gelegenen Kehrobjekt geschlossen verbauter Ortschaften mit mindestens 40 Kehrobjekten entfernt sind, ein Zuschlag zum Objektтарif von ..... 19 S
2. bei Kehrobjekten, die nur zu Fuß erreichbar sind, pro angefangene Viertelstunde der Gehzeit ein Zuschlag zum Objektтарif von ..... 93 S
3. bei Kehrobjekten, die infolge des Wechsels des Rauchfangkehrers auf Grund ihres Standortes nicht in den betrieblichen Überprüfungsablauf eingegliedert werden können, pro angefangene Viertelstunde der Fahrtzeit ab Betriebsstandort ein Zuschlag von ..... 93 S und ab Betriebsstandort ein Fahrtkostenaufwand für jeden zu fahrenden Kilometer in der Höhe des jeweiligen amtlichen Kilometergeldes. Bei Anwendung dieses Zuschlags darf der Objektтарif nicht in Rechnung gestellt werden.
4. Die Zuschläge gemäß Z. 1, 2 und 3 dürfen sinngemäß auch bei der Überprüfung von Feuerstätten in Rechnung gestellt werden. Die Zuschläge gemäß Z. 1, 2 und 3 dürfen nicht gemeinsam in Rechnung gestellt werden.

## § 3

### Zusätzliche Kosten

Wenn dem Rauchfangkehrer zusätzlich Kosten dadurch entstehen, dass er die in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Leistungen zu dem dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter bzw. dem Wohnungsinhaber bekannten turnusmäßigen Termin oder zum vereinbarten Termin nicht erbringen kann, und zwar aus Gründen, die allein der Hauseigentümer oder dessen Vertreter bzw. der Wohnungsinhaber zu vertreten hat, darf er diese Kosten gegen deren Nachweis in Rechnung stellen.

## § 4

**Rechnungslegung**

Der Rauchfangkehrer hat mindestens einmal jährlich auf Grund der Vormerkungen im Kehrbuch eine für die einzelnen Kehrgegenstände und Feuerstätten nach Tarifposten aufgeschlüsselte Rechnung über seine Leistungen auszustellen, sofern nicht eine pauschale Jahresabrechnung vereinbart ist.

## § 5

**Indexbindung**

Eine Neufestlegung der Höchsttarife (§ 1 Abs. 1) erfolgt mit Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und die Interessen der Leistungsempfänger, wenn sich die nachstehenden für die Berechnung der Höchsttarife maßgebenden Faktoren in Summe um mehr als 2 % ändern. Diese Faktoren sind

- zu 40 Prozent der Verbraucherpreisindex 1996 = 100 (Stand am 1. Oktober 2000 - 105,8)  
und
- zu 60 Prozent die Erhöhungen des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer im Rauchfangkehrergewerbe

(zuletzt abgeschlossen zwischen der Landesinnung OÖ der Rauchfangkehrer einerseits und dem Österr. Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz andererseits vom 27. September 2000).

## § 6

**Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 367 Z. 31 der Gewerbeordnung 1994 bestraft.

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2000, LGBl. Nr. 105/1999, außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2001 ereignet haben.

Für den Landeshauptmann:

**Fill**  
Landesrat

## Anlage

**Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes**

Tarifpost	Leistung	Höchsttarif	
1.	Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung eines Rauchfanges oder eines Gasfanges bis zu 12 m Höhe und bis 2000 cm <sup>2</sup> Querschnitt (ausgenommen in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen) mit angeschlossenen Feuerstätten bei einer Gesamtnennheizleistung		
		Objektтарif	Kehrtarif
	a) bis 10 kW, bei Einzelfeuerstätten bis 15 kW .....	93 S	51 S
	b) über 10 bis 50 kW, bei Einzelfeuerungen über 15 kW .....	93 S	61 S
	c) über 50 bis 120 kW .....	104 S	96 S
	d) über 120 bis 300 kW .....	104 S	132 S
	e) über 300 bis 1000 kW .....	104 S	193 S
	f) über 1000 kW .....	104 S	379 S
	Bei Rauch- oder Gasfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10 %.		
2.	Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung eines Rauchfanges oder eines Gasfanges bis zu 12 m Höhe und bis 2000 cm <sup>2</sup> Querschnitt in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen mit angeschlossenen Feuerstätten bei einer Gesamtnennheizleistung		
		Objektтарif	Kehrtarif
	a) bis 10 kW, bei Einzelfeuerstätten bis 15 kW .....	93 S	67 S
	b) über 10 bis 50 kW, bei Einzelfeuerungen über 15 kW .....	93 S	72 S
	c) über 50 bis 120 kW .....	104 S	96 S
	d) über 120 bis 300 kW .....	104 S	132 S
	e) über 300 bis 1000 kW .....	104 S	193 S
	f) über 1000 kW .....	104 S	379 S
	Bei Rauch- oder Gasfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10 %.		
3.	Überprüfung einschließlich einer Reinigung eines Rauchfanges oder eines Gasfanges bis 12 m Höhe von 2000 bis 3000 cm <sup>2</sup> Querschnitt	Objektтарif und doppelter Kehrtarif nach der jeweils zutreffenden Tarifpost 1 oder 2; bei Ersteinigung jedoch dreifacher Kehrtarif	
4.	Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung von Metallfängen, Glasfängen, glasierten Fängen und Kunststoffrohren sowie von gemischt belegten Fängen und Abgassammlern und selten benützten Fängen (max. 30 Tage im Jahr) bis 12 m Höhe (über 12 m erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenem Meter um 10 %).	Objektтарif und doppelter Kehrtarif nach der jeweils zutreffenden Tarifpost 1 oder 2; bei visueller Überprüfung jedoch einfacher Kehrtarif	
5.	Reinigung einer Räucherammer (Selchkammer) im Sinn des § 2 Abs. 2a der Oö. Kehrordnung, LGBl. Nr. 87/1991	je m <sup>2</sup> der zu reinigenden Fläche . . . .	21 S
		jedoch mindestens .....	118 S

6. Reinigung von Rauchrohren und Rauchkanälen (gemauerte Rauchleitungen) und Feuermäntel offener Feuerungen	pro angefangener 1/4 Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft . . . . .	123 S
	in heißem Zustand . . . . .	175 S
7. a) Ausschlagen eines Rauchfanges, Dichtheitsprüfung an Fängen im Überdruckbereich	Gerätebereitstellung (Pauschale) je Fang . . . . .	123 S
	pro angefangener 1/4 Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft . . . . .	123 S
b) Ausbrennen eines Rauchfanges, Dichtheitsprüfung an Fängen im Unterdruckbereich	Material (Pauschale) je Fang . . . . .	31 S
	Gerätebereitstellung (Pauschale) je Fang . . . . .	123 S
	pro angefangener 1/4 Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft . . . . .	123 S
8. Abzieharbeiten in Rohbauten sowie Gebrauchsabnahme einschließlich Befund in Neu-, Zu- und Umbauten sowie Überprüfung gem. § 1 Abs. 4	pro Rauch- oder Gasfang . . . . .	148 S
	ab dem 6. Geschoß erhöht sich der Höchsttarif pro Geschoß um . . . . .	31 S
9. Teilnahme bei baubehördlichen Verhandlungen oder feuerpolizeilichen Überprüfungen	pro angefangener 1/4 Stunde . . . . .	123 S
10. Bericht Rauchfangkehrerwechsel	. . . . .	195 S
11. Überprüfung einer Feuerstätte	Objektтарif	Prüfungstarif
a) bis 10 kW, bei Einzelfeuerstätten bis 15 kW . . . . .	93 S	80 S
b) über 10 bis 50 kW, bei Einzelfeuerungen über 15 kW . . . . .	93 S	146 S
c) über 50 bis 120 kW . . . . .	104 S	207 S
d) über 120 bis 300 kW . . . . .	104 S	292 S
e) über 300 bis 1000 kW . . . . .	104 S	413 S
f) über 1000 kW . . . . .	104 S	802 S